

Datum: 12.08.2015
Telefon: 0 233-40501
Telefax: 0 233-989 40501
Herr Schlickenrieder
rhard.schlickenrieder@muenchen.de

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration

Akute Wohnungslosigkeit-
Zugangs- und
Kapazitätenbewirtschaftung
S-III-SW 4

Dienstanweisung
Sofortunterbringung bei Obdachlosigkeit¹

Diese Dienstanweisung regelt die

- Aufnahme in das Sofortunterbringungssystem,
- die Unterbringungsdauer und deren Befristung sowie
- die Mitwirkungspflichten,

für obdachlose Haushalte.

Sie richtet sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- des Fachbereichs Wohnen der zentralen Wohnungslosenhilfe,
- des Fachbereichs Betreuung der zentralen Wohnungslosenhilfe
- der Unterkunftsverwaltung der sozialen Wohnraumversorgung,
der Fachstellen zur Vermeidung, von Wohnungslosigkeit in den Sozialbürgerhäusern
- der Bezirkssozialarbeit in den Sozialbürgerhäusern
- der Aufsuchenden Sozialarbeit in den Sozialbürgerhäusern

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Aufnahme in das Sofortunterbringungssystem *
- 1.1 örtliche Zuständigkeit
- 1.2 Vorliegen der Wohnungslosigkeit
- 1.3 Selbsthilfe
- 1.4 Ansprüche von EU- Bürger/innen auf Zuweisung einer Unterkunft
- 1.5 Ansprüche von Nicht- EU- Bürger/innen auf Zuweisung einer Unterkunft,
- 2 Rechtsfolgen der Prüfung nach Punkt 1/ Ermessensausübung
- 2.1 Unterbringung
- 2.2 „Keine Unterbringung - Vermittlung an Beratungsstellen der Wohnungslosenhilfe
- 2.3 Härtefälle und Ausnahmen
- 2.3.1 Härtefälle
- 2.3.2 Ausnahmen
- 2.4 Prüfung von Kinderschutzmaßnahmen
- 2.5 Verfahren bei Ablehnung der Unterbringung
- 2.6 Prüfverfahren und statistische Erfassung

*Die Landeshauptstadt München ist auf der Grundlage des Landesstraf- und
Verordnungsgesetzes (Art. 1 Abs. 2 Ziffer 3 LStVG) zur Unterbringung von in München
obdachlos gewordenen Haushalten verpflichtet. Die Unterbringung erfolgt grundsätzlich*

¹ Der sicherheitsrechtliche Begriff „Obdachlosigkeit“ entspricht dem sozialpolitischen Begriff der „akuten Wohnungslosigkeit“ _

befristet Von den betroffenen Haushalten Ist Im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mitwirkung bei der Abwendung und Beendigung Ihrer Wohnungslosigkeit erforderlich.

1. Aufnahme In das Sofortunterbringungssystem

Voraussetzungen

(Hinweis: alle Voraussetzungen sind zu prüfen und müssen kumulativ vorliegen, damit eine Unterbringung gem. 2.1 erfolgen kann)

1.1 Örtliche Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt München ist als Sicherheitsbehörde örtlich zuständig, wenn die Obdachlosigkeit in München eingetreten ist. Die Obdachlosigkeit ist dann In München eingetreten, wenn

der Wohnungsverlust bzw. der Verlust der Unterkunft in München eingetreten Ist, d.h. der Betroffene seit mindestens vier Wochen in München wohnt bzw. aufhält.

oder

v

sich ein örtlicher Bezug des wohnungslosen Haushalts nicht mehr feststellen lässt , (umherziehende Obdachlose / dauerhaft auf der Straße lebende Personen / Zieflgruppe Streetwork Teestube). x

Der Sachverhalt ist durch geeignete Nachweise (Räumungsurteil, kündigungsbestätigung etc.) nachzuweisen oder in anderer Form schlüssig und glaubhaft dazustellen.

1.2 Vorliegen der Obdachlosigkeit

Obdachlos ist, wer über keine Unterkunft - weder in München noch andernorts - verfügt.

Das Vorliegen der Obdachlosigkeit und die Gründe, die dazu geführt haben, sind seitens S-IÜ-Z/WO zu prüfen.

Grundsätzlich ist hierzu der Personalausweis oder der ausländische Nationalausweis vorzulegen. -

Das Vorhandensein einer Wohnung/ Unterkunft wird vermutet, wenn eine Anschrift bzw. ein Wohnsitz im Personalausweis oder im ausländischen Nationalausweis eingetragen ist. Diese Vermutung kann z.B. durch eine entsprechende Kündigungsbestätigung des Vermieters oder ein Räumungsurteil widerlegt werden,

Für anerkannte Flüchtlinge/Asylberechtigte entfällt die Wohnsitzprüfung, im Heimatland,

Enthält der Personalausweis oder der ausländische Nationalausweis keinen Eintrag einer Wohnsitzadresse Ist der Wohnsitz am Heimatort mündlich beim Antragsteller

abzufragen. Wird ein Wohnsitz vom Antragsteller bestätigt, Hegt keine Obdachlosigkeit vor.

Zusätzliches Indiz über bestehenden Wohnraum:

Bei Antragstellern, deren Familie (der nicht getrennt lebende Ehepartner, Lebenspartner, minderjährige Kinder) sich noch an einem anderen Ort befindet, Ist davon auszugehen, dass der dort bestehende Wohnraum für die Beseitigung der Wohnungslosigkeit genutzt werden kann.

Bestätigungen Dritter (z.B. Wohlfahrtsverbände, andere Behörden etc.):

Diese können insoweit berücksichtigt werden, wenn aus der Bestätigung hervorgeht, dass die ausstellende Stelle tatsächlich über selbst überprüfte Erkenntnisse über die Wohnungslosigkeit verfügt. Dies muss sich aus der Bestätigung zweifelsfrei ergeben.

1.3 Selbsthilfe

Grundsatz: Der obdachlose Haushalt muss sich zunächst vergeblich um Wohnraum, auch einfachster Art und vorübergehender Art und ggf. andernorts, d. h. im Rahmen des Zumutbaren auch in der Region München bzw. im S-Bahnberelch, bemüht haben, (siehe auch Merkblatt - Anlage 1)

Reicht das Einkommen zur Deckung des Lebensunterhaltes einschließlich der Kosten der Unterkunft nicht aus, können (aufzählende) SGB II - oder SGB XII-Lelstungen beantragt werden. Auf die sozialhilferechtlichen Mietobergrenzen Ist dabei hinzuweisen.

Daneben ist.von ausländischen Haushalten ohne Daueraufenthaltsrecht und von EU-Bürgern ohne Erwerbstätigen-Status (s. a. Ziff. 1.4.) auch konsularische Hilfe zu beanspruchen.

Die Anstrengungen, die Obdachlosigkeit selbst zu beseitigen, sind schlüssig und glaubhaft vorzutragen und durch entsprechende Nachweise (z.B. Ablehnungsbescheide Jobcenter oder vom Sozialbürgerhaus Soziales bzw. von S-III-Z/WH, Kontoauszüge, Wohnungsablehnungen, Zeitungsanzeigen, Ablehnungen des Unterhaltsanspruchs, Gerichtsurteile, Bestätigung von Konsulaten, Nachweise über Maklerkonsultationen, etc.) oder in anderer Form gjaubhaftzu machen, Die Mitwirkung zum Wohnungserhalt wird bei Zusammenarbeit mit der FAST und der ASA gleichwertig mit eigenen Bemühungen um Wohnraum gewertet. '

Bei der Prüfung, inwieweit die Anstrengungen zur Vermeidung bzw. Beseitigung der Wohnungslosigkeit ausreichend, sind, wird auf die individuelle Situation des/der Antragstellers/Antragstellerin abgestellt. Sind fehlende eigene Anstrengungen durch gesundheitliche/psychische Einschränkungen begründet, wird nicht von einer fehlenden Mitwirkung ausgegangen. Ablehnungsbescheide der Sozialbehörden, die mit fehlender Mitwirkung begründet werden, begründen hierdurch auch eine fehlende Mitwirkung bei der Beseitigung der Obdachlosigkeit, es sei denn, die fehlende Mitwirkung beruht auf

gesundheitlichen / psychischen Einschränkungen.
“Beratungsstellen, Fachdienste.(z.B. BSA, ASA) und Einrichtungen der
Wohnungslosenhilfe bei denen die Antragsteller längerfristig beraten oder betreut
 werden, können eine diesbezügliche Bestätigung ausstellen.

1.4 Ansprüche von EU-BürgerInnen auf Zuweisung einer Unterkunft

Bei EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern ist die Aufnahme in das
 Sofortunterbringungssystem grundsätzlich nach Punkt 1.1 bis Punkt 1.3 zu prüfen.

Ausnahme: Antragsteller/in, die nicht erwerbstätige Arbeitnehmer sind oder eine
 selbständige Erwerbstätigkeit ausüben .mit weniger als drei Monaten Aufenthalt im
 Bundesgebiet.

Hier ist der Antrag abzulehnen, da kein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen nach Art. 24
 Abs, 2 Rili 2004/38/EG besteht, zu denen neben Leistungen nach dem SGB II und SGB
 XII auch die Unterstützung nach dem Obdachlosen recht gehört.

Vgl. Entscheidung des VG München vom 11.06.2012 (Az. M 22 E 12.1573)

Zur Obdachlosenunterbringung und aufenthaltsrechtlichen Position von EU-Bürgern vgl.
 Beschluss des BayVGH v. 07.07.2015, Az. 4 CE 15.1275.

1.5 Ansprüche von Nicht-EU-Bürger/innen auf Zuweisung einer Unterkunft

Antragsteller/in mit Touristenvisum	Antrag ist abzulehnen, da Antragsteller/in sich bei fehlenden finanziellen Mitteln an das Konsulat wenden kann (Selbsthilfevorrang)
Antragsteller/in mit Leistungsberechtigung gemäß AsylbLG (Aufenthaltsstatus vgl. § 1 Abs. 1 AsylbLG) gilt auch bei Ausreiseschein und Antragstellern ohne Aufenthaltstitel, die vollziehbar ausreisepflichtig sind.	Antrag ist abzulehnen (§ 47, 53 Asyl-VfG) Unterbringungsanspruch besteht im Rahmen des AsylbLG
Antragsteller/in hat gesicherten Aufenthalt, der zum Bezug von SGB II oder SGB XII-Leistungen berechtigt	Unterbringung ist möglich nach Prüfung gem. Punkt 1.1 bis 1.3
Antragsteller/in besitzt D-Visum	Unterbringung ist möglich nach Prüfung gem. Punkt 1.1 bis 1.3
Antragsteller/in besitzt AE gemäß § 38a AufenthG	Unterbringung ist möglich nach Prüfung gem Punkt 1.1 bis 1.3

Die aufgeführten Fallgruppen sind nicht abschließend!

2, Rechtsfolgen der Prüfung nach Punkt 1/ Ermessensausübung

2.1 Unterbringung

Wer obdachlos ist, seine Selbsthilfepotentiale ausgeschöpft hat, dessen Ansprüche nicht anderweitig ausgeschlossen sind und für den die Landeshauptstadt München örtlich zuständig ist (Prüfpunkte 1.1 bis 1,5) wird auf zunächst sechs Monate befristet im Sofortunterbringungssystem untergebracht. Das Verfahren richtet sich nach der Dienstanweisung Bettplatzvermittlung vom'21.02.2011 und ggf. der Dienstanweisung zur Einzelzimmervergabe.

Das Merkblatt „Hinweise zum Vorrang der Selbsthilfe" (Anlage 1) ist auszuhändigen.

2.2 Keine Unterbringung - Vermittlung an Beratungsstellen der Wohnungslosenhilfe

Wer nicht obdachlos ist (1.2), seine Selbsthilfepotentiale noch nicht ausgeschöpft hat (1.3) bzw. für wen ein weiterer Ausschluss des Anspruchs auf Zuweisung einer Unterkunft besteht (1.4 und 1.5) oder für wen München als Sicherheitsbehörde nicht zuständig ist (1.1) wird nicht untergebracht, sondern an die entsprechende Beratungsstelle der Wohnungslosenhilfe (siehe Anlage 2) vermittelt.

Die Beratungsstelle klärt mit den Betroffenen die Perspektiven im Hinblick auf Arbeit und Wohnen in München, berät über das Hilfesystem in München und unterstützt bei einem perspektivlosen Aufenthalt ggf. bei der Organisation der Heimreise. Die Beratungsstellen Schiller 25 und FamAra können zudem ins Kälteschutzprogramm vermitteln.

Bei Verständigungsschwierigkeiten ist die Dienstanweisung zum Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Sprachmittlerinnen und Sprachmittler in allen Ämtern und Sozialbürgerhäusern des Sozialreferates einschließlich des Jobcenters zu beachten.

2.3 Härtefälle und Ausnahmen

2.3.1 Härtefälle

Ein Härtefall bzw. eine kurzfristige Unterbringung kommt insbesondere in Betracht bei

- Kranken mit ärztlich attestierter Reiseunfähigkeit,
- Schwangeren ab sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und acht Wochen nach Geburt,
- Alleinreisenden mit minderjährigen Kindern bis zur Abfahrt des notwendigen Verkehrsmittels ins Heimatland,

Sollte eine Unterbringung die einzige Möglichkeit zur Vermeidung einer besonderen Härte darstellen, so erfolgt diese längstens bis zum Wegfall des Härtefallgrundes, jedoch höchstens sechs Monate, Der Befristungsgrund ist in der Falldokumentation zu vermerken.

Personen, denen ein Härtefall von den Fachdiensten und Beratungsstellen der Wohnungslosenhilfe schriftlich attestiert wurde, sollen vorrangig im verbandlichen Sofortunterbringungssystem aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt hier direkt über die Einrichtung selbst; eine Einweisung über den Fachbereich Wohnen der ZEW ist nicht erforderlich. Sollte aus Platzmangel eine Unterbringung im verbandlichen Sofortunterbringungssystem nicht möglich sein, wird der Haushalt mit der Härtefallbescheinigung an den Fachbereich Wohnen der ZEW verwiesen, der eine Härtefallprüfung nach den Vorgaben dieser Dienstanweisung vornimmt. Hierbei wird die fachbezogene Faildokumentation der Verbände einbezogen.

In Zweifelsfällen bzw. bei einem Vorliegen besonderer Härte, die von der vorstehenden Härtefallregelung nicht erfasst ist, ist die Gruppenleitung einzuschalten.

. 2.3,2 Ausnahmen

Als Ausnahmen werden anerkannt:

Personen die aus Einrichtungen außerhalb Münchens (JVA, Krankenhaus, Therapieeinrichtung, stationäre Jugendhilfeeinrichtung, etc.) entlassen werden, wenn sie vor der Aufnahme in die Einrichtung in München gemeldet waren.

Frauen mit Gewalterfahrung durch ihre Partner werden unabhängig von ihrem vorherigen Aufenthalt an die Frauenhäuser sowohl Innerhalb, als auch außerhalb des Stadtgebietes verwiesen bzw. vermittelt oder in die Häuser Karla 51, Haus am Kirchweg sowie Haus Agnes eingewiesen.

Personen, denen nach Bestätigung durch die Polizei Gewaltanwendung droht (Gefahr für Leib und Leben, Zeugenschutzprogramm, Gewaltschutzgesetz) werden nach fachlicher Einschätzung im stadt-eigenen oder im verbandsgeführten Unterbringungssystem untergebracht.

, Haushalte die aus außerhalb des Stadtgebietes liegenden und von der Stadt vermittelten Sozialwohnungen zwangsgeräumt werden (Münchner Folgefall), werden unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit (s. Ziff. 1.1) als akute Wohnungslosenfälle behandelt.

Die Rückkehr von Personen mit deutschem Pass aus dem Ausland, sowie erstmalig Einreisende mit deutschem Pass, die bislang noch nicht in Deutschland gemeldet waren. In diesen Fällen entfällt die Prüfung der Tatbestände nach den Ziff. 1.1, 1,2 und 1.4.

Minderjährige, die ohne Eltern vorsprechen, sind an den Basis-Jourdienst des Fachbereichs Betreuung der Abteilung Zentrale Wohnungslosenhilfe zu verweisen, der die weitere Abklärung übernimmt.

2.4 Prüfung von Kinderschutzmaßnahmen

Obdachlosigkeit ist ein Hinweis auf einen gewichtigen Anhaltspunkt für eine

Kindeswohlgefährdung.

Bei jeder vorsprechenden Familie mit Minderjährigen, die nicht untergebracht wird, erfolgt daher eine entsprechende Mitteilung an die Bezirkssozialarbeit des zuständigen SBH oder bei S-III-Z/B,

Ist ein aktueller Aufenthaltsort der Familie im Stadtgebiet bekannt (z.B. bei Bekannten, wildes Camp) richtet sich die Zuständigkeit nach deren tatsächlichem Aufenthalt (SBH der Sozialregion, in welchem die Bekannten wohnen, sich das wilde Camp befindet, etc.). Bei Familien, die immer wieder kurzfristig stadtweit in unterschiedlichen Pensionen untergebracht werden (z.B. Kälteschutzprogramm) besteht die Zuständigkeit beim Sozialbürgerhaus Mitte.

Die Bezirkssozialarbeit klärt eine mögliche Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Qualitätssicherungsverfahrens in Gefährdungsfällen (Dienstanweisung QS) sowie auf Grundlage der einschlägigen Dienstanweisungen (insbesondere Dienstanweisung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und Handhabung von Gefährdungsfällen) ab und leitet ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen ein. Sofern kein aktueller Aufenthaltsort der Familie im Stadtgebiet bekannt ist, erfolgt diese Abklärung noch am Tag der Vorsprache im Amt für Wohnen und Migration durch die Bezirkssozialarbeit bei S-III-Z/B.

2.5 Verfahren bei Ablehnung der Unterbringung

Abfahnungsbescheide sind nicht zu fertigen. Den betroffenen Personen bleibt der Weg zum Verwaltungsgericht (Eilantrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO) offen. Auf Antrag erfolgt eine schriftliche Bestätigung des Verwaltungsakts. Auf jeden Fall wird den Haushalten, die nach dieser Dienstanweisung nicht untergebracht werden das Merkblatt „Hinweise zum Vorrang der Selbsthilfe“ (Anlage 1) ausgehändigt. ,

Nach Stellung eines solchen Antrags beim Verwaltungsgericht entscheidet S-III-LR über das weitere Verfahren, insbesondere ob befristet untergebracht wird.

Im Falle von Mittellosigkeit wird dem betreffenden Haushalt vom Fachbereich Wohnen / FAST einmalig das Formblatt „Fahrtkostenübernahme“ zur Vorlage bei der Bahnhofsmission ausgehändigt. Bei Bedarf wird vom Fachbereich Wohnen oder der FAST eine MW- Fahrkarte zur Bahnhofsmission (Hauptbahnhof/ Gleis 11) gegen Unterschrift ausgehändigt. Diese MW- Fahrscheine werden vom Fachbereich wirtschaftliche Hilfen den Jeweiligen Kassen zur Verfügung gestellt, die sie gegen entsprechenden Berechtigungsschein² ausgeben,

Von der Bahnhofsmission erhält der Haushalt einmalig eine Fahrkarte zum Ort, an dem seine Wohnungslosigkeit eingetreten ist, bzw. behoben werden kann, d.h. in der Regel zum Heimat- oder Herkunftsort. Die Auswahl des Verkehrsmittels (Zug oder Bus) erfolgt nach dem Kriterium der schnellstmöglichen Verfügbarkeit. Sollten mehrere Verkehrsmittel am selben Tag zur Verfügung stehen, wird das günstigste Verkehrsmittel gewählt.

Personen, die einen zusätzlichen Beratungs- oder Hilfebedarf haben, können an das Büro für Rückkehrhilfen verwiesen werden.

Sollte eine Übernachtung in München bis zur Rückreise nicht vermeidbar sein, werden alleinstehende Männer ausschließlich durch die Bahnhofsmision im Willam-Booth-Helm bzw. einer Pension untergebracht, alleinstehende Frauen im Schutzraum für Frauen bzw. einer Pension und Familien mit Kindern in einer Pension. Im Notfall kann bei alleinstehenden Frauen bzw. Frauen mit Kindern auch eine Übernachtung in der Bahnhofsmision erfolgen.

Sollte bei der Vorsprache im Fachbereich Wohnen/ der FAST deutlich werden, dass der Haushalt - trotz expliziter Aufforderung - eine Rückreise in das Heimatland ablehnt, ist alternativ eine MW-Fahrkarte vom Fachbereich Wohnen/ der FAST zu dem für ihn zuständigen Konsulat erhältlich. Andere Fahrziele außer dem Heimatort oder dem Konsulat kommen grundsätzlich nicht in Betracht.

2.6 Prüfverfahren und statistische Erfassung !

Es sind grundsätzlich alle Voraussetzungen unter Punkt 1 vollständig zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren.

Bei Familiennachzug müssen die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach dieser Dienstanweisung ebenfalls vollständig für diese Personen neu geprüft werden.

Ablehnungen der Unterbringung werden von der Sondersachbearbeitung des Fachbereichs Wohnen nach Datum der Vorsprache, Haushaltsgrößen und Nationalität statistisch erfasst und monatlich an S-III-SW 4 übermittelt. Hierzu wird von der Sachbearbeitung Wohnen ein Formblatt ausgefüllt und der Sondersachbearbeitung zugeleitet,

Dies gilt solange, bis im EDV-Verfahren WIM eine automatisierte Erfassung und Auswertung eingerichtet ist. Diese ersetzt dann die händliche Erfassung,

Diese Dienstanweisung tritt am

In Kraft



Stumm voll



Hügenell

**Anlage 1 Hinweise zum sog. „Vorrang der Selbsthilfe“
im Rahmen der Prüfung einer Unterbringung nach Sicherheitsrecht
(Obdachlosenunterbringung)¹**

Eine Unterbringung durch die Landeshauptstadt München ist nur dann möglich, wenn verschiedene Anspruchsvoraussetzungen geprüft wurden und vorliegen. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass Sie nur dann Anspruch auf Obdachlosenunterbringung haben, wenn Sie selbst es nicht schaffen, eine andere Unterkunft zu finden.

Wichtig ist, dass Sie zunächst immer versuchen müssen, sich selbst zu helfen, bevor die Landeshauptstadt München Sie unterbringt (sog. Vorrang der Selbsthilfe). Das bedeutet, Sie müssen erst einmal selbst alles tun, um eine vorhandene Wohnung zu behalten bzw. um eine neue Wohnung oder auch eine andere, nur vorübergehende Unterkunft zu finden und zu bezahlen. Ihre Bemühungen müssen Sie gegenüber dem Amt für Wohnen und Migration auch nachweisen. Erst wenn Sie alles ohne Erfolg versucht haben, kann ein Anspruch auf sicherheitsrechtliches Einschreiten durch die Landeshauptstadt München (hier die Unterbringung wegen Obdachlosigkeit) bestehen.

Das müssen Sie also z.B. tun:

- Sie müssen selbst versuchen eine Wohnung oder eine vorübergehende Unterkunft (z.B. Pensionszimmer oder bei Freunden, Verwandten) zu finden, auch andernorts, d.h. auch außerhalb des Stadtgebietes München
- Sie müssen Ihre finanziellen Mittel (Einkommen, Vermögen) dazu benutzen, um die Unterkunft zu bezahlen.
- Wenn Ihre finanziellen Mittel nicht ausreichen, können Sie im Sozialbürgerhaus, bzw. im Amt für Wohnen und Migration prüfen lassen, ob Sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, „HartzIV“) oder SGB XII (Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) haben. Halten Sie sich zur Arbeitssuche in Deutschland auf bzw. sind Sie zum Bezug von Sozialleistungen nach Deutschland eingereist, haben Sie keinen Anspruch auf Unterstützung. Werden Leistungen bewilligt, umfassen sie auch eine angemessene Miete. Kosten für die Unterkunft, die den angemessenen Betrag (Mietobergrenze!) übersteigen, werden nicht übernommen. Wenn Sie Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben, können Sie zur Unterstützung bei der Wohnungssuche vom Wohnungsamt auf Antrag auch eine Bestätigung über die Übernahme von Kosten für Kautions- sowie ggf. Provision (sog. KP-Schein) erhalten.
- Sie müssen alles, was Sie unternommen haben, glaubhaft darstellen und soweit möglich, gegenüber dem Amt für Wohnen und Migration konkret nachweisen:
 - Warum können Sie nicht mehr in Ihrer aktuellen Unterkunft bleiben?
 - Welche Wohnungen haben Sie besichtigt, zu welchen Mäklern und Maklern haben Sie Kontakt aufgenommen?
 - Was haben Sie sonst unternommen, um eine Unterkunft zu finden?
 - Einkommen/Vermögen: legen Sie Bescheinigungen vor
 - Antrag auf Sozialleistungen: legen Sie den Bewilligungs- oder aber den Ablehnungsbescheid vor
 - Legen Sie alle weiteren Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, warum Sie sich selbst keine Unterkunft verschaffen können.

1) Der sicherheitsrechtliche Begriff „Obdachlosigkeit“ entspricht dem sozialpolitischen Begriff der „akuten Wohnungslosigkeit“

Die oben genannten Voraussetzungen beruhen auf der gesetzlichen Grundlage von Art. 57 Gemeindeordnung (GO), Art. 6, 7 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) und der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, insbesondere des Verwaltungsgerichts München und des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs.

Bei einer Unterbringung durch die Landeshauptstadt München wegen Obdachlosigkeit besteht kein Anspruch auf wohnungsgemäße Versorgung oder eine bestimmte Unterkunft, sondern lediglich ein Anspruch auf eine Unterbringung, die den Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung genügt.

Ihr Amt für Wohnen und Migration
Abteilung Zentrale Wohnungslosenhilfe (ZEW)

Stand: August 2015

Anlage 2 zur Dienstanweisung „Sofortunterbringung bei Obdachlosigkeit“

Falls eine Person nach der neuen Dienstanweisung nicht untergebracht werden kann, erfolgt eine Vermittlung an die folgenden verbandlichen Fachdienste und Beratungsstellen der Münchner Wohnungslosenhilfe.

Beratungsstelle für wohnungslose Migranten (Frauen, Männer, Familien):

Migrationsberatung Wohnungsloser Schiller 25

Schillerstraße 25, 80335 München
Tel.: 089 - 54 59 41 40
Montag - Freitag: 09.00 - 17.00 Uhr

Migrationsberatung Wohnungsloser mit minderjährigen Kindern FamAra

Rosenhelmer Str. 125, 81667 München
Tel.089-45 02 96 37
Montag-Freitag 09:00 -17:00 Uhr

Kälteschutzprogramm: .

In der Zeit vom 01.11. eines Jahres bis 31.03. des Folgejahres werden nicht-anspruchsberechtigte obdachlose Frauen und Männer an die Migrationsberatung Wohnungsloser / Schiller 25 (EHW) in der Schillerstraße 25 (Evang. Hilfswerk) vermittelt.

Nicht-anspruchsberechtigte obdachlose Frauen oder Männer mit minderjährigen Kindern werden zu FamAra (Evang. Hilfswerk) in der Rosenheimer Straße 125 vermittelt, .

Nach Beratung und Prüfung erfolgt die Einweisung in das Kälteschutzprogramm der LH München (Bayernkaserne bzw. Haus International/Pension Central)

Beratungsstellen für Frauen und Frauen mit Kindern:

Fachdienst Offene Hilfe - Fachberatungsstelle für Frauen, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind

Dachauer Str. 48, 80335 München, Tel.: 089 - 5 59 81 - 0
Montag - Donnerstag: 08.00 - 17.00 Uhr; Freitag: 08,00 - 13.00 Uhr und nach Vereinbarung

Evangelischer Beratungsdienst für Frauen

Schellingstraße 65, 80799 München, Tel.: 089 - 2 87 78 30
Montag - Donnerstag: 09.00 - 16.00 Uhr; Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Karla 51 - Anlaufstelle und Notaufnahme für Frauen (auch mit Kindern)

Karlstraße 51, 80333 München, Tel.: 5 49 15 10
Beratung und Cafebetrieb: Montag: 08.00 - 14.00 Uhr; Dienstag: 12.00 - 17.00 Uhr; Mittwoch: geschlossen; Donnerstag: 12.00 - 17.00 Uhr; Freitag: 08.00 - 14.00 Uhr, Samstag: geschlossen; Sonntag: 12,00-17.00 Uhr

Beratungsstellen und Fachdienste für Männer:

Sozialer Beratungsdienst - Hilfe für alleinstehende wohnungslose Männer
PilgersheimerStr. 9-11, 81543 München

Telefon: 0 89 - 62 50 20 ' , ' ,

Sprechzeiten: Montag mit Freitag: 08:00 -12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Teestube „komm“ Streetwork

Zenettistr. 32, 80337 München, Tel.: 0 89 - 77 10 84

Täglich von 14.00-20.00 Uhr

Beratungsstellen für junge Erwachsene

Stadtjugendamt München, S-II-E/F, Luitpoldstraße 3, Tel.: 089-233-49 750; - 49 751; - 49 752; -49 753